



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Verordnung über den Seniorenrat

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 20. November 2007

In Kraft ab 1. Januar 2008

www.pieterlen.ch

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt gestützt auf Artikel 31, Absatz 4 vom 05. Dezember 2002 der Gemeindeordnung folgende Verordnung über den Seniorenrat.

Alle männlichen Bezeichnungen treffen auch für weibliche Personen zu.

Art. 1 Rechtsnatur

Unter dem Namen „Seniorenrat“ besteht eine ständige, nicht entscheidungsbefugte Kommission gemäss Gemeindeordnung Art. 31, Abs. 4

Art. 2 Zielsetzung

Der Seniorenrat vertritt die Anliegen der älteren Menschen in der Gemeinde Pieterlen.

Art. 3 Aktivitäten

- a) Der Seniorenrat informiert über Dienstleistungen und koordiniert Anlässe.
- b) Er kann eigene Veranstaltungen zum Thema „Alter“ organisieren.
- c) Er trifft sich nach Bedarf, höchstens vier Mal pro Jahr und nimmt Anliegen der älteren Menschen auf.

Art. 4 Wahl, Amtsdauer

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode.

Art. 5 Zusammensetzung

Der Seniorenrat besteht aus 5 Mitgliedern.
Die Einwohnergemeinde ist durch ein Mitglied der VoSoKo vertreten.

Art. 6 Organisation

Der Gemeindevertreter führt den Vorsitz.
Der Gemeinderat bestimmt einen Altersbeauftragten der Gemeinde, der Sekretariat führt.

Art. 7 Inkrafttreten Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Pieterlen, 20. November 2007-cz